

Umgang mit Waffen unter Alkoholeinfluss

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.10. letzten Jahres hat viele Jäger verunsichert. Bislang gab es dazu nur eine Pressemitteilung. Jetzt aber liegt es mit voller Begründung vor und man kann es hier <http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/221014U6C30.13.0.pdf> nachlesen.

Das Urteil ist leider weder eindeutig noch leicht nachvollziehbar. Die beiden Kernsätze lauten:

„Der Schusswaffengebrauch unter Alkoholeinfluss stellt ein Fehlverhalten dar, welches bereits für sich genommen die Annahme der Unzuverlässigkeit begründet“.

„Der Konsum von Alkohol führt typischerweise zur Minderung von Reaktionsgeschwindigkeit und Wahrnehmungsunfähigkeit sowie zu Enthemmungen, d.h. zu Ausfallerscheinungen, die beim Schusswaffengebrauch die Gefahr der Schädigung Dritter hervorrufen.“

Soweit das Bundesverwaltungsgericht. Offen ist damit weiterhin, ob man bereits beim Schießen mit 0,01 Promille den Jagdschein verliert oder wo die Grenze ist. Im zu entscheidenden Fall hatte der Jäger vor Ort 0,47 Promille, auf der Polizeiwache den gerichtswertbaren Wert von 0,39 und man errechnete aufgrund seiner Angaben einen höheren Wert als 0,5 Promille am Ende der Resorbitionsphase.

Unabhängig davon, ob man die Entscheidung nun gut oder schlecht findet, muss die Jägerschaft mit ihr leben. Man darf also in Deutschland ungestraft mit 250 km/h und 0,3 Promille mit vollbesetztem Wagen über die Autobahn fahren, aber im einsamen Wald kein Reh schießen, wenn man vorher einen Jägermeister getrunken hat. Verständlich ist das für den Bürger nicht. Was halten wir also fest:

Keinen Alkohol bei der Jagdausübung trinken. Das Gericht spricht zwar von „Schusswaffengebrauch“, aber es würde mich nicht wundern, wenn auch das Führen einer geladenen Waffe (ohne zu Schießen) unter Alkohol als Unzuverlässigkeit angesehen wird.

Nach der Jagd die Waffe ins Futteral, wenn man was trinken will, egal, ob man seinen Wagen selber fährt, was man straßenverkehrsrechtlich ja in bestimmten Grenzen darf, oder ob man Beifahrer ist.

Und: Niemals in vorausschauendem Gehorsam mehr Angaben machen als man muss. Hier hatte der Jäger erklärt, 0,5 Liter Rotwein zu 13 % und 30 ml Wodka zu 40% getrunken zu haben – dies hätte er besser gelassen, also sowohl das Trinken, als auch dann noch die Angaben dazu.

WEIDMANNSSHEIL

RA DR. THOMAS RINCKE

JUSTITIAR DES LANDESIAGDVERBANDES SACHSEN

FACHANWALT FÜR AGRARRECHT